

Evangelische Kirche von Westfalen

Handreichung zum

Umgang mit sexueller
Gewalt

Vorwort

Das Schwerpunktthema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ (1993/94) hat als Gesprächs- und Lernprozess in der westfälischen Landeskirche wichtige Ergebnisse erbracht und vielfältige Perspektiven zur Weiterarbeit formuliert. Zur Mitte der ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ wurde bei der Behandlung des Gesamtthemas die Problematik „Sexualität, Gewalt und Kirche“ erstmalig als ein thematischer Schwerpunkt in der Landeskirche und bei der Landessynode eingebracht und kontrovers diskutiert. Nach intensiven Beratungen der schwierigen Thematik durch die von der Kirchenleitung berufene Arbeitsgruppe zur Problematik sexueller Gewalt (bis April 1997 mit dem Vorsitz von Pfarrerin Antje Heider-Rottwilm) wurde die Arbeit 1997 abgeschlossen. Die Kirchenleitung hat das Arbeitsergebnis mit Dank entgegengenommen. Die Ausarbeitung der Arbeitsgruppe wurde erstmals 1998 als „Handreichung zur Problematik sexueller Gewalt“ für die Kirchengemeinden, Ämter und Einrichtungen der EKvW veröffentlicht. Eine Dokumentation zum bisherigen Umgang mit der Problematik in verschiedenen Arbeitsbereichen von Kirche und Diakonie wurde ebenfalls gesondert zur Verfügung gestellt.

Diese Handreichung will dazu beitragen, das Thema „Sexuelle Gewalt“ von Verharmlosungsstrategien zu befreien und aus der gesellschaftlichen und kirchlichen Tabuisierung herauszuführen. Sie will vor allem Möglichkeiten und Wege der Problembearbeitung im Raum der Landeskirche aufzeigen. Dabei werden ausführlich die rechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen behandelt und Informationen zum Strafgesetzbuch gegeben. Vor allem werden die einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen Arbeitsrechts und des kirchlichen Disziplinarrechts erläutert. Erarbeitet wurden Strukturen für die Begleitung von Betroffenen: Auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche sollen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt werden, an die sich Betroffene wenden können.

Ich wünsche mir, dass wir mit der erneuten Veröffentlichung dieser Handreichung dazu beitragen können, einen offenen, informierten und besonnenen Umgang mit der Problematik sexueller Gewalt in unserer Kirche zu fördern.

Präses Manfred Sorg

Herausgeberin:
Evangelischen Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
www.ekvw.de

Bearbeitung: Landeskirchenrätin Christel Schibilsky

September 2001

Gliederung

I.	Grundlagen für den Umgang mit sexueller Gewalt	5
1.	Sexuelle Gewalt und Kirche	6
2.	Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	12
3.	Das Tabu im Tabu – Sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderungen	15
4.	Perspektiven der Opfer	16
5.	Männerperspektiven	17
II.	Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit sexueller Gewalt in der Kirche	20
1.	Strafrecht	20
a)	Einleitung	20
b)	Überblick über die wichtigsten strafrechtlichen Regelungen	21
c)	Strafverfahren und Nebenklage	24
2.	Bürgerliches Recht	
a)	Einleitung	26
b)	Rechte des Opfers nach BGB	26
c)	Das Opfer im Zivilverfahren	28
3.	Arbeitsrecht und Dienstrecht	
a)	Beschäftigtenschutzgesetz	29
aa)	Einleitung	29
bb)	Rechte des Opfers und Pflichten des Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten	30
b)	Dienstrecht	31
III.	Strukturen der Begleitung	33
1.	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	33
2.	Erstattung einer Beschwerde	34
3.	Koordinierung	35
IV.	Anhang	
1.	Gesetzliche Grundlagen	36
2.	Literaturhinweise	44

I. Grundlagen für den Umgang mit sexueller Gewalt

Die Evangelische Kirche von Westfalen sieht es als notwendig an, Möglichkeiten und Wege zur Bearbeitung des Problems der sexuellen Gewalt aufzuzeigen. Dies geschieht auf dem Hintergrund folgender Grundanforderungen:

- Das Thema „Sexuelle Gewalt“ ist von allen Verhandlungsstrategien zu befreien und aus der gesellschaftlichen und kirchlichen Tabuzone herauszuholen.
- Die gesellschaftlichen und theologischen Ursachen sexueller Gewalt sind zu benennen.
- Der Widerstand und das Selbstbewusstsein von Frauen und Kindern ist zu stärken.
- Die Überlebensstrategien betroffener Frauen und Kinder sind zu fördern.
- Die Verantwortung der Männer und die notwendigen Veränderungsprozesse zur Überwindung der Geschlechterhierarchie sind zu benennen.

Unter Gewalt im Geschlechterverhältnis verstehen wir jede Art von Verletzung der körperlichen und/oder seelischen Unversehrtheit, die mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und die unter Ausnutzung des strukturell vorgegebenen Machtverhältnisses zwischen Männern und Frauen zugefügt wird.

Definition von Gewalt bei der Vorbereitung der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking.

Alles, was Frauen klein macht, sie demütigt, Macht über sie ausübt, ist bereits der Beginn von Gewalt. Durch die Taufe sind wir eingegliedert in den Leib Christi. Gewalt gegen Frauen ist deshalb eine Verletzung der Kirche als Leib Christi und muss Thema in den Kirchen werden. In den Kirchen müssen wir zunächst einmal Frauen als Opfer wahrnehmen, sie zu Wort kommen lassen mit ihren Lebens- und Leidensgeschichten. Hier müssen wir als Kirchen Partei ergreifen. Ohne konkrete Benennung von Gewalt kann es keinen Prozess der Versöhnung zwischen Frauen und Männern geben.

Definition von Gewalt einer Arbeitsgruppe bei der Ökumenischen Versammlung 1996 in Erfurt.

1. Sexuelle Gewalt und Kirche

Bis vor nicht allzu langer Zeit war unsere Kirche – noch länger als unsere Gesellschaft – blind für das Phänomen des sexuellen Missbrauchs in zwischenmenschlichen Beziehungen. Erst allmählich und nur unter großen Schwierigkeiten und mit anhaltender Skepsis kommen Tatsachen ans Tageslicht. Das Zögern, die Skepsis und die Widerstände haben ihre Ursache in unserem starken Wunsch, an der Vorstellung der „heilen“, tragenden und schützenden/geschützten Welt der Familie, der guten, hilfreichen und fördernden Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen, oder zwischen Helfenden und Anbefohlenen, zwischen (An-)Leitenden und Mitarbeitenden, in Dienstgemeinschaften – erst recht in kirchlichen – festhalten zu können.

Gerade in Beziehungen, die wir als wichtig für die Entwicklung oder den Erhalt einer stabilen und reifen Persönlichkeit ansehen, fällt es uns so schwer, auch die Möglichkeit der Zerstörung und Schädigung in Betracht zu ziehen. Wir *möchten*, dass es diese „heile Welt“ gibt. Und eben dies verleitet dazu, blind zu sein und zu verdrängen. Wir reagieren mit Fassungslosigkeit, wenn wir von der Vielzahl der in ihrer eigenen Familie sexuell missbrauchten Kinder oder Jugendlichen erfahren, und erst recht, wenn wir eine solche Familie kennen. Die erste spontane Reaktion ist fast immer: „Das glaube ich nicht, das kann ich mir in *dieser* Familie nicht vorstellen!“

Mit mindestens ebenso viel Vorbehalt und Unglauben reagieren wir, wenn wir von sexuellem Missbrauch im Rahmen kirchlicher Institutionen und durch kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter hören. Hier wird für uns ein Tabu verletzt: Kirchliche Arbeitsfelder und die darin Tätigen sollen doch die Garanten für verantwortungsvolles, liebevolles und menschlich förderndes Handeln, für Achtung der Würde und Autonomie des oder der anderen sein. Das meinen wir, wenn wir die Ehrfurcht vor der Gottesebenbildlichkeit jedes Menschen beschreiben. Darin ähneln kirchliche Institutionen sehr der „heilen Welt“ der Familie.

Eine helfende Beziehung ist eine ungleiche Beziehung. Die Hilfesuchenden oder auf Hilfe Angewiesenen setzen im Allgemeinen großes Vertrauen in die Helfenden (den Seelsorger, die Therapeutin, den Lehrer, die Beraterin, den Jugendreferenten etc.), und dies ist begründet in deren beruflicher Rolle.

Eine solche vertrauensvolle Beziehung ist Voraussetzung für heilende Prozesse, indem sie dazu ermutigt, sich zu öffnen und die eigenen Gefühle und Erfahrungen der Beraterin, dem Seelsorger usw. anzuvertrauen; dies setzt heilende Prozesse in Gang, kann eigene Fähigkeiten entdecken helfen und unterstützt die Maßnahmen, die Hilfebedürftige brauchen. Bei solchem Vertrauen muss der Ratsuchende oder die Hilfesuchende jedoch gewiss sein können, dass die Offenheit nicht ausgenutzt oder missbraucht wird.

Es fällt uns schwer wahrzunehmen und zu akzeptieren, dass in der Kirche genauso wie in Familien – *Menschen* am Werk sind, die in sich die Möglichkeit zu förderlichem und zu zerstörerischem Verhalten tragen.

Wohl nehmen wir seit einiger Zeit wahr, dass bei Kindern nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen, bei Jugendlichen auch männliche Heranwachsende, in Abhängigkeitsverhältnissen auch Männer sexuell missbraucht werden und dass zu den Missbrauchenden auch Frauen zählen. Dennoch können wir nicht darüber hinwegsehen, dass in der Mehrzahl Mädchen und Frauen die Opfer und Männer die Täter sind. Dies hat zweifellos seinen ursächlichen Grund in unserer patriarchalen Tradition.¹

Auch die Erziehung folgt weitgehend den gesellschaftlichen Normen der männlichen Überlegenheit und der weiblichen Schwäche. Sie verstärkt und unterstützt („belohnt“) bei Mädchen das Ideal der Nachgiebigkeit, des einfühlsamen Verständnisses und die Vorstellung der eigenen Abhängigkeit, der Machtlosigkeit, Hilflosigkeit und Unterlegenheit. Ein Mädchen wird schneller in Schutz genommen als ein Junge. Dies festigt und bestätigt das Mädchen in der Position der Schwäche und nimmt ihm gleichzeitig die Möglichkeit, sich individuell zur Wehr zu setzen. Mädchen wird noch immer überwiegend vermittelt, dass die Anerkennung durch die Jungen und durch Männer ein wichtiges Ziel für sie sein sollte – und eben dies erreichten sie durch die o. g. „weiblichen“ Eigenschaften und Verhaltensweisen.

¹ Kulturvergleichende Studien haben gezeigt, dass „Gesellschaften mit einem geringen Vorkommen von Vergewaltigungen gekennzeichnet sind durch eine weitgehende Gleichstellung der Geschlechter und eine hohe Anerkennung der Beiträge, die Frauen im Rahmen der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung leisten. Gesellschaften mit einem hohen Maß von Vergewaltigungen zeichnen sich hingegen durch eine Geringschätzung der Arbeit von Frauen und Betonung der männlichen Überlegenheit aus.“ (Norbert Schwarz in: Psychologische Rundschau 38/87)

Jungen wird meist als Ziel vermittelt, keinesfalls so zu sein wie ein Mädchen. Und in der Erziehung werden die Jungen verstärkt und unterstützt („belohnt“) in ihrem Bestreben nach Überlegenheit, Stärke, u. U. auch ausgedrückt in Gewalt. Selbst abfällige und herabsetzende Äußerungen über Mädchen und Frauen werden nicht selten als legitime, ja begrüßte Einübung in die (patriarchale) männliche Rolle angesehen.

Solche pauschale Diskriminierung wird dann von Mädchen (und Frauen) als offensichtlich zu ihrer Geschlechtsrolle gehörend erlebt. Manche können mit dieser verinnerlichten Grunderfahrung nicht einmal Wut- oder Hassgefühle aufkommen lassen, wenn sie unwürdig behandelt werden. So verfestigt sich ihr Gefühl von Ohnmacht. – *Wenn* ein Mädchen sich (körperlich) wehrt, wird es nicht selten als (zumindest Mit-)Schuldige an Auseinandersetzungen oder gar als Provokateurin umdefiniert. Dies gilt bei sexuellem Missbrauch noch viel mehr.

All dies führt dazu, dass es vergleichsweise selten zu Anzeigen, zu Sanktionen oder zu gerichtlichen Verfahren und zu angemessenen Bestrafungen der Täter kommt mit den Folgen, dass

- dem sexuell missbrauchten Mädchen oder der Frau oft eine gewisse Mitbeteiligung, ein heimliches Einverständnis unterstellt wird, weil sie sich ja nicht heftiger gewehrt habe;
- übergangen wird, dass kein Mädchen und kein Junge, keine Frau und kein Mann freiwillig in den sexuellen Missbrauch einwilligt;
- der männliche Missbrauchende oftmals unverständlich milde bestraft wird;
- in den vielen Fällen, wo es zu keiner Aufdeckung oder nicht zu einem Verfahren kommt, bei den Mädchen oder Frauen fast immer schätzende, einfühlende, ja entlastende und entschuldigende Impulse für den Täter eine Rolle spielen bis hin zu Vorstellungen eigener (Mit-)Schuld an dem Geschehenen.

In familiären, vertrauten oder abhängigen Beziehungen wirkt vermutlich auch der Wunsch oder das Bestreben des betroffenen Mädchens oder der Frau mit, dieses für sie oft so wichtige „Dach“ einer Beziehung, in der sie geschätzt, anerkannt, in ihrem Sosein bestätigt und geliebt wird, nicht zu zerstören.

Die Tragik ist eine doppelte: Das Mädchen oder die Frau *glaubt* vielleicht, geliebt worden zu sein, weil sie geliebt werden *wollte*. Und sie vermag nicht wahrzunehmen, dass der Täter diese Beziehung längst zerstört hat.

Hinzu kommen die z.T. noch tradierten Vorstellungen oder gar „Empfehlungen“ an (Ehe-)Frauen, dass sie sich um einer guten Ehe oder festen Beziehung willen dem Mann nicht verweigern sollten und dass die Befriedigung sexueller Bedürfnisse ein Grundrecht (nur) des Mannes sei. Und transportiert wird weiterhin bei Männern der Mythos, dass die „Eroberung“ der Frau und deren „Inbesitznahme“ durch den Mann dessen Selbstbewusstsein stärke und bestätige und dass weibliche Gegenwehr nicht ernst genommen, sondern als Verstärkung uminterpretiert wird. Demonstration von Überlegenheit und Kraft, ggf. auch von Gewalt gehört noch immer zum weithin herrschenden männlichen Selbstverständnis.

Diese Zusammenhänge machen deutlich, dass die Möglichkeit sexuellen Missbrauchs in allen denkbaren Lebens- und Arbeitsbezügen – somit auch in kirchlichen Arbeitsfeldern – gegeben ist. Davor die Augen zu verschließen, wäre nicht nur töricht, sondern unterstützt nur das Verschleiern. Eben dies aber – Verschleierung, Verdrängung, Verleugnung und Verschiebung der Verantwortung für das Geschehen – sind Elemente des sexuellen Missbrauchs selbst. Bloße demonstrative Empörung ohne handelndes Reagieren hilft aber ebenso wenig. Damit kann ich mich selbst zwar auf die Seite der „Guten“ stellen. Aber mit der puren emotionalen Entrüstung versuche ich auszublenken, dass auch ich in mir selbst übergriffige, aggressive, aber auch wehrlose, ohnmächtige Seiten habe, die ich vielleicht nicht in jeder Situation unter Kontrolle habe. Mit nur empörter Reaktion ohne aktives Handeln werden die unmittelbar Betroffenen in jedem Fall allein gelassen und der Missbrauch mit all den oben skizzierten Facetten geht (direkt oder in übertragenem Sinne) weiter, weil den Opfern damit signalisiert wird, dass Handlungsunfähigkeit und Passivität die einzig möglichen Reaktionen seien.

Abhängigkeitsverhältnisse und Gewaltbeziehungen im weitesten Sinne sind der Nährboden des sexuellen Missbrauchs und die Blockade für sexuelle Selbstbestimmung der Mädchen, der Frauen und der Jungen. Das Leid und die Not der Betroffenen, auch die Hintergründe, die zu dem Missbrauch führten, wahrzunehmen und einen Ausweg aus der sich wiederholenden Gewaltsituation zu suchen, ist ein Weg, der oft sehr schwer zu verwirklichen ist. Er ist aber der einzige, der den Teufelskreis zu durchbrechen vermag.

Sexuelle Gewalt gehört zur gesellschaftlichen Normalität

Sexuelle Gewalt gehört zur Normalität unserer Gesellschaft. Es wird immer deutlicher, dass sie sich nicht allein als Einzeldelikt verstehen lässt. Die einzelnen Gewaltakte stehen in Beziehung zu dem, was als strukturelle Gewalt bezeichnet wird: Frauen wird in der Gesellschaft ein bestimmter Platz zugewiesen, etwa durch allgemein gültige Regeln, die bestimmen, was sich für Frauen und Mädchen schickt, oder durch die Weitervermittlung der Rolle, die Frauen in der Familie zu spielen haben, oder durch die Vermarktung und Objektivierung von Frauen(körpern) in Werbung und Pornographie.

Auf dieser strukturellen Gewalteebene, die Begründungen und Rechtfertigungen für Gewaltakte bereitstellt, spielt auch die wirtschaftliche Abhängigkeit vieler Frauen vom Einkommen ihrer Männer eine Rolle. Eine Frau, die weniger verdient als ihr Mann oder gar nicht erwerbstätig ist, entspricht dem Bild der vom Mann abhängigen Frau, die ihr Leben auf den Mann ausrichtet. Nach diesem traditionellen Frauenbild erwarten Männer sowohl die Erledigung der Hausarbeit als auch die Regelung von emotionalen Spannungen innerhalb der Familie von der Frau. Die Frau hat zu Hause das Klima zu schaffen, das den Mann für den kommenden Tag wiederherstellt. Diese Aufgabe macht Frauen so anfällig für Gewaltübergriffe. Denn Gewalt gegen Frauen kann als eine extreme Form des „Ausgleichs von Spannungen“ verstanden werden: Die Frau hat die Spannungen auszuhalten, die der Mann im öffentlichen Bereich ansammelt.

Auf der strukturellen Ebene entwickelt sich ein Frauenbild, das Frauen zu verfügbaren Gebrauchsgegenständen macht. In einzelnen Gewalthandlungen wird dieses Frauenbild dann sozusagen realisiert.

Die Verquickung von beiden Ebenen macht sexuelle Gewalt zu einem allgemeinen, allgegenwärtigen Phänomen unserer Gesellschaft, das alle Frauen betrifft. Sexuelle Gewalt ist allgemein wirksam. Alle Frauen kennen die Angst vor Vergewaltigung. Und: Die Art und Weise, wie Frauen öffentlich dargestellt werden, prägt das Frauenbild insgesamt.

Und alle Frauen bekommen dadurch ihren Platz in der Gesellschaft zugewiesen, ja es wird bereits von der „sozialisatorischen Funktion“ sexueller Gewalt gesprochen, d. h. Mädchen und Frauen sollen lernen, wo ihr Platz in der Welt im Verhältnis zum Mann ist. Sie sind diejenigen, die dem Mann zur Verfügung stehen. Ihre Lebensperspektive ist am Mann, an seinen Wünschen orientiert. Sie „lernen“ im intimsten und privaten Bereich, der ihre Identität wesentlich bestimmt. Die sexuelle „Zurichtung“ auf den Mann zerstört mit der sexuellen Selbstbestimmung das Selbstgefühl und die Selbstachtung von Frauen. Überdies bedeutet eine derartige weibliche Sozialisation, dass Mädchen und Frauen sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung oftmals von den Männern ertragen lernen, denen sie in Zuneigung verbunden sind, also von Männern in der eigenen Familie.

Aus dem Arbeitsheft zum Schwerpunktthema der Landessynode 1993 „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“.

2. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Als sexuelle Belästigung gilt jede Art der einseitigen und unerwünschten Annäherung in Form von Gesten, unerwünschten körperlichen Kontakten, abfälligen Bemerkungen und anzüglichen Anspielungen, die Frau/Mann als beleidigend empfindet und die zur Folge haben, dass sie/er sich bedroht, erniedrigt oder belästigt fühlt und die ihre/seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt oder gar den Arbeitsplatz gefährdet.

Hierzu einige Beispiele:

- unerwünschte Einladungen mit eindeutiger Absicht und Aufforderung zu sexuellem Verkehr,
- scheinbar zufällige Körperberührungen, Po-Kneifen, Klapse, aufgedrängte Küsse, Brustberührungen, Wange tätscheln,
- anzügliche Witze und Bemerkungen über Figur und sexuelles Verhalten im Privatleben,
- Anstarren, Hinterherpfeifen, taxierende Blicke,
- Telefongespräche, Briefe mit sexuellen Anspielungen,
- das Mitbringen und Zeigen pornographischer Hefte und Bilder,
- das Zeigen und Anbringen sexistischer Aufkleber und Bilder, auch in der EDV,
- Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen,
- Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung.

Untersuchungen haben gezeigt, dass über 90 % der weiblichen Beschäftigten eigene Erfahrungen mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz haben. Fast $\frac{3}{4}$ davon haben erhebliche Übergriffe erlebt, erzwungene körperliche Berührungen oder Bemerkungen sexuell herabwürdigenden Inhalts. Bestimmte Gruppen von Arbeitnehmerinnen sind besonders betroffen: alleinstehende Frauen, junge Frauen, welche erst kurze Zeit im Betrieb sind. Opfer sind auch oft Frauen in unsicheren Beschäftigungsverhältnissen, z. B. in Probearbeitsverhältnissen oder Frauen mit befristeten Arbeitsverträgen. Aber auch selbstbewusste Frauen, die in der Betriebshierarchie aufgestiegen sind, gehören zu den Opfern. Lesbische Frauen und schwule Männer werden ebenfalls besonders häufig am Arbeitsplatz belästigt.

Sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung sind Bestandteile des normalen Alltags im Betrieb. Die Opfer sind fast ausschließlich Frauen. Dabei zeigt sich, dass die Frauen besonders betroffen sind, wenn ihre unmittelbare Arbeitsumgebung von Männern dominiert ist, vor allem, wenn sie in sogenannten „typischen Männerberufen“ tätig sind. Dort wird von ihnen erwartet, dass sie „den rauerem Umgangston“ widerspruchslos hinnehmen. Die männlichen Täter kommen aus allen Bereichen; sie sind häufig lange im Betrieb und der Anteil der Vorgesetzten ist überproportional hoch. Insgesamt ist anzumerken, dass die männlich geprägten Hierarchien im Erwerbsleben den Machtmissbrauch durch sexuelle Gewalt fördern. Abhängigkeitsverhältnisse werden ausgenutzt; sexuelle Gewalt ist ein Machtmittel, um Konkurrentinnen zu verhindern und weiblichen Beschäftigten ihre unterlegene Position zu demonstrieren.

Die besondere Dimension der sexuellen Gewalt am Arbeitsplatz leitet sich daraus ab, dass Frauen in doppelter Hinsicht zum Opfer werden. Sie sind zum einen das Opfer der sexuellen Gewalt selbst, zum zweiten erleben sie die vielen Abhängigkeiten in einem Arbeitsverhältnis. Dem weiblichen Opfer wird häufig nicht geglaubt; auch Kolleginnen verharmlosen die sexuelle Gewalt, selbst wenn sie ebenfalls zu den Opfern gehören. Die Frau hat Angst vor Schuldzuweisungen, sie ist dem Klatsch ausgesetzt. Häufig kommt es zu einem Mobbing gegen Frauen, die sich bei Vorgesetzten oder Mitarbeitervertretungen beschwert haben.

Die Verantwortung für die sexuelle Gewalt am Arbeitsplatz wird an die Opfer zurückgegeben, indem ihnen vorgeworfen wird, sie hätten das Betriebsklima verschlechtert und den Betriebsfrieden gestört. Den Frauen drohen weiter Nachteile im Beruf, insbesondere wenn der Täter ein Vorgesetzter oder Ausbilder ist. Kündigen sie das Arbeitsverhältnis, droht ihnen eine Sperre des Arbeitslosengeldes durch das Arbeitsamt. Sie müssen dann dort darlegen und beweisen, dass sie wegen der sexuellen Gewalt am Arbeitsplatz gekündigt haben.

Das Wissen um diese Nachteile verursacht bei vielen Frauen Ohnmachts- und Hilflosigkeitsgefühle. Sie sind verunsichert, wie sie an ihrem Arbeitsplatz reagieren sollen. Psychosomatische Erkrankungen sind die Folge täglicher Auseinandersetzungen. Frauen versuchen, die Belästigungen zu ignorieren, dem männlichen Täter aus dem Weg zu gehen oder scherzhaft zu reagieren.

Die Frauen arrangieren sich häufig, statt aktiv zu handeln, den Täter zur Rede zu stellen und sich zu beschweren. Sprechen sie mit ihren männlichen Vorgesetzten, so machen sie die Erfahrung, dass diese nicht verstehen, warum die Frau nicht in der Lage ist, die Situation allein zu meistern. Die Situation des Opfers wird aus einer eigenen unabhängigen Perspektive beurteilt. Es fehlt das Verständnis für die vielfältigen Abhängigkeiten, in denen sich die Beschäftigten bewegen. Häufig wird es als eine Privatangelegenheit betrachtet, die Frauen allein ohne Aufsehen und ohne Belastung des Betriebsklimas bewältigen sollen.

Diese Situationsbeschreibung trifft auch für kirchliche Arbeitsverhältnisse zu. Vorgesetzte, Mitarbeitervertretungen und Gleichstellungsbeauftragte sind verpflichtet, dem Opfer beizustehen und mit Rat und Tat für seinen Schutz zu sorgen. Alle Beteiligten sind zu schulen, um angemessen und sensibel mit sexueller Gewalt am Arbeitsplatz umzugehen. Es muss bei den kirchlichen Anstellungsträgern deutlich werden, dass eine eindeutige Parteinahme zugunsten der betroffenen Frau erfolgt und die Täter nicht gedeckt und entschuldigt, sondern arbeitsrechtlich sanktioniert werden. Ein erster Schritt ist, dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Frauen ein vertrauliches Gespräch führen können, in dessen Zusammenhang sie selbst bestimmen, wie weit sie den Vorgang in der Dienststelle öffentlich machen wollen.

3. Das Tabu im Tabu – Sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Abhängigkeit

Mädchen und Frauen mit Behinderungen unterliegen einem ganz eigenen Abhängigkeitsverhältnis zu denen, die sie betreuen und mit denen sie leben. Viele ihrer alltäglichen Verrichtungen sind fremdbestimmt, sodass es für sie schwierig ist zu unterscheiden, welche nun einvernehmlich, welche aufoktroziert ist. Darüber hinaus sind sie lebensnotwendig auf die Pflege der Menschen um sie herum angewiesen, können sich dem Zugriff nicht entziehen. Sexuelle Übergriffe, die im Vollzug der Pflege, beim Waschen, Duschen etc. geschehen, lassen sich deshalb auch nicht abwehren.

Unkenntnis

Ohne sexuelle Aufklärung können Mädchen und Frauen mit Behinderungen überhaupt nicht einschätzen, was mit ihnen und ihrem Körper geschieht. Ihre eigenen Bedürfnisse und körperlichen Erlebnisse können nicht eingeordnet werden. Erfahrungen mit sexuellen Übergriffen werden deshalb oft als Erfüllung des Wunsches nach Wärme und Partnerschaft missdeutet, zumal wenn der Raum, Sexualität selbstbestimmt auszuleben, fehlt.

Isolation

Die Lebenswelt von Mädchen und Frauen mit Behinderungen ist weitestgehend getrennt von dem allgemeinen gesellschaftlichen Leben. Es gibt nur selten Vertrauenspersonen außerhalb des gewohnten Umfeldes. Besonders Mädchen und Frauen mit einer geistigen Behinderung sind außerdem ausgeschlossen von dem gängigen Kommunikations- und Informationssystem, d. h. sie haben erschwerte Bedingungen, Erlebnisse zu verbalisieren und sich verständlich zu machen.

Gewaltverhältnis

Das Verhältnis von Täter zu Opfer ist im Falle der Behinderten ein dreifaches: Vom Erwachsenen zum Kind/Jugendlichen, vom Mann zur Frau, vom Nichtbehinderten zur Behinderten.

4. Perspektiven der Opfer

Opfer sexueller Gewalt sind vor allem Frauen und Kinder. Ihre Überlebensstrategien sind zu fördern und ihre Widerstandskraft gilt es zu stärken.

„Sexuell ausgebeutete Frauen sind nicht nur Opfer, sie sind auch Überlebende. Das bedeutet zum einen, dass die Angst, die sie durchlebt haben, oft eine Todesangst war. Zum anderen sind sie Überlebende in dem Sinn, dass sie Widerstandsformen bzw. Überlebensstrategien entwickelt haben, die als Rückzug in Krankheiten, als Depressionen, als selbstzerstörerisches Verhalten, als Suchtverhalten gleichzeitig das ganze Ausmaß der Langzeitfolgen von sexueller Gewalt zeigen. Überleben ist die Kraft, trotz der und mit den traumatischen Verletzungen weiterzuleben. Zugleich sind es die Überlebenden, die das Wissen über sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung haben und das Wissen um Überlebenskraft. Eine US-amerikanische Beraterin sagt: ‚Diejenigen, die uns gelehrt haben, was wir heute über Heilung sexueller Gewalt wissen, sind allein die Überlebenden.‘“²

Wo liegen Ansätze zur Stärkung der Opfer?

1. Opfer müssen als Überlebende wahr- und ernst genommen werden. Diese von vielen betroffenen Frauen gewählte Selbstbezeichnung bringt ihre Kraft und ihren Mut zum Ausdruck, sich mit dem Geschehen auseinander zu setzen und Wege aus der Opferrolle zu finden.
2. Gefragt ist die Solidarität der Kirche mit den Opfern im Rahmen parteilicher Mädchenarbeit, reflektierter Jungenarbeit und von Frauen- und Männerarbeit, welche auf die Veränderung der patriarchalen Strukturen in Gesellschaft und Kirche abzielen.
3. Die Tradition des christlichen Glaubens ist aus der Perspektive der Opfer zu hinterfragen und zu befragen auf Erfahrungen und Deutungsmuster, die den Wert und die Bedeutung der einzelnen Person in den Augen Gottes zum Ausdruck bringen.

² Arbeitsheft zum Schwerpunktthema der Landessynode 1993 „Gemeinschaft“, S. 18 ff

Die Opfer – aber auch alle Christinnen und Christen in der Kirche – gilt es in ihrem Glauben an einen Gott zu bestärken, der auf der Seite der Opfer steht und auf der Seite derjenigen, die sich bemühen, Gewalt zu überwinden und für ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben aller Menschen einzutreten. Kirchliche Arbeit hat sich an dieser Glaubenstradition zu orientieren.

5. Männerperspektiven

Das Statistische Jahrbuch³ spricht eine deutliche Sprache:

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–184 des Strafgesetzbuches) wurden 18.530 Straftaten von Männern und 1.386 von Frauen begangen.

Von Männern verursachte Gewalttaten sind strafrechtlich zu verfolgen; den Tätern ist eine individuelle Therapie anzubieten. Darüber hinaus muss aber auch der gesellschaftliche Rahmen, in dem der Zusammenhang von Männlichkeit und Gewalt gerechtfertigt wird, verstärkt kritisiert werden. Denn männliche Gewalt gegen Frauen erklärt sich gesamtgesellschaftlich aus einer Grundhaltung, die letztlich Gewalt kulturell legitimiert, den Frauen eine eigenständige Subjektivität aberkennt und sie mehr oder weniger zu Objekten macht.

Dazu folgende Thesen:

1. Sexuelle Gewalt ist Ausdruck von Unterdrückung und Machtanspruch. Dieser Zusammenhang muss als Bestandteil der historisch gewachsenen männlichen Dominanzkultur aufgedeckt und bewusst gemacht werden.

³ Zitiert nach Heilmann-Geideck, S. 27

2. Das, was sich als historisch gewachsene Dominanzkultur herausgebildet hat, ist grundsätzlich auch veränderbar. Deswegen kommt es darauf an, die Vielfalt der Ausdrucksformen von Männlichkeit bewusst zu machen und weiterzuentwickeln und sich mit bestimmten überlieferten Formen kritisch auseinander zu setzen (z. B. soldatische Männlichkeit; gewalttätige Männlichkeit; auf Beruf und Karriere verkürzte Männlichkeit).⁴
3. Entsprechend geht es um die Entwicklung eines veränderten Männerbildes: vom Bild des Herrschers, der Ohnmachterfahrungen nicht erträgt und gewaltsam reagiert, zu einem Verständnis männlicher Existenz, das von einem ausgewogenen Verhältnis von außen (Beruf, Erfolg, Öffentlichkeit, Politik etc.) und innen (Beziehung, Gefühl, Scheitern, Trauer etc.) gekennzeichnet ist.
4. In der Tradition des christlichen Glaubens liegen Erfahrungen und Deutungsmuster, die Männern helfen zu akzeptieren, dass eigene Ohnmachterfahrungen und Scheitern zu ihrem Leben gehören. Sie brauchen sich dieser Erfahrungen nicht zu schämen oder sie gar als unmännlich zu verdrängen. Die Orientierung an diesen Glaubensstraditionen kann helfen, dass Männer zu einem ausgeglichenen Verhältnis von außen und innen finden und ein realistisches und zugleich befreiendes Lebens- und Beziehungsverständnis entwickeln.

Zur Geschichte der Herrschaft von Männern über Frauen

„Wir sind Erben und Nutznießer einer jahrhundertlangen Geschichte der Herrschaft von Männern über Frauen. Wir begreifen allmählich, dass wir deshalb auch Anteil haben an einer langen Gewalttradition, als deren Repräsentanten wir immer auch angesehen werden, selbst wenn wir uns als Einzelne davon lossagen und uns individuell keine Gewaltsamkeiten vorwerfen müssen. Die Strukturen unseres gesellschaftlichen Lebens und unseres Verhaltens untereinander sind aber weiterhin von offener oder verdeckter Gewaltsamkeit geprägt.

Wir können nicht leugnen, dass die Geschichte patriarchalischer Unterdrückung auch in christliche Traditionen zurückreicht und müssen uns beschämt eingestehen, wie viele Rechtfertigungen des Unrechts gegenüber Frauen eingewoben sind in die Auslegung biblischer Texte und in die gelebte Praxis christlichen Glaubens. Die Kirche hat in ihrer Verkündigung Angstphantasien und Dämonisierungen beschworen und dadurch Frauen verächtlich gemacht und verteufelt. Diese Geschichte wirkt noch fort in der sprachlichen Diskriminierung von Frauen und hinterlässt auch im alltäglichen Umgang bleibende Verletzungen.

Wir profitieren von dieser Unrechtsgeschichte, deshalb reden wir von Schuld. Wir vertrauen darauf, dass Menschen nicht bedrückt, sondern frei werden, wo Schuld beim Namen genannt wird. Und wir erinnern uns gegenseitig an die gute Nachricht Jesu: Nicht Verdammung, sondern vielmehr Umkehr – Umdenken und auf neuen Wegen gehen – führen aus der Schuld. . . .

Wir haben gelernt, dass Beschäftigung mit Bibel und christlicher Überlieferung nicht unabhängig von der Situation als Mann oder Frau erfolgen. Uns Männer wird die Rückbesinnung auf die Botschaft Jesu und seine Gestalt von Versagensängsten einerseits und männlichen Herrschaftsansprüchen andererseits befreien. In der Selbstäußerung Gottes und seiner Erniedrigung im leidenden Menschen (Phil 2, 5–11) erkennen wir die ursprüngliche Überwindung patriarchalischer Macht. Deswegen wollen wir uns von ihr heilsam provozieren und zur Umkehr bewegen lassen.“ . . .

⁴ Vgl. Preuss-Lausitz, S. 62

Aus „Durch Gerechtigkeit zur Gemeinschaft“, Wort der Männerarbeit der EKD zur EKD-Synode 1989.

II. Rechtliche Grundlagen für den Umgang mit sexueller Gewalt in der Kirche

Das Verbot sexueller Gewalt ist Gegenstand verschiedener Gesetze. Grundlage und Rahmen gibt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vor. **Artikel 1** und **Artikel 2 Grundgesetz** schützen die Würde des einzelnen Menschen, sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit. Davon umfasst wird auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Es ist Aufgabe des Staates, diese Rechtsgüter zu schützen. Das grundrechtlich geschützte Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird durch zahlreiche Gesetze im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Arbeitsrecht konkretisiert. Diese staatlichen Gesetze gelten auch innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie werden ergänzt durch kirchliches Disziplinarrecht für die Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Gruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Im folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Normen kurz dargestellt, und zwar differenziert nach den verschiedenen Rechtsgebieten. Im Anhang sind die genannten Gesetze im Wortlaut abgedruckt.

1. Strafrecht

a) Einleitung

Die Regelungen im Strafgesetzbuch über die sexuelle Selbstbestimmung bilden die bekanntesten und wichtigsten Instrumente gegen sexuelle Gewalt. Sie gelten für alle Opfer sexueller Gewalt, gleich ob sie als Gemeindemitglieder, Ehrenamtliche oder Mitarbeitende betroffen sind. Im Folgenden werden die wichtigsten strafrechtlichen Regelungen vorgestellt. Im Anschluss daran wird ihre Durchsetzung im Zusammenhang des Strafverfahrens angesprochen.

b) Überblick über die wichtigsten strafrechtlichen Regelungen

Im Jahre 1997 wurden zahlreiche Bestimmungen des Strafgesetzbuches geändert. Ziel der Reform des Strafrechts war es, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum und Vermögen ein größeres Gewicht zu geben. Dazu wurden Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte in den Strafmaßen u. a. zwischen Sexualdelikten und Eigentumsdelikten beseitigt. Dies führte dazu, dass das Strafmaß für mehrere Sexualdelikte deutlich erhöht wurde.

Im Zusammenhang mit der Änderung und Verschärfung des Sexualstrafrechts sind auch Änderungen bezüglich der strafrechtlichen Sanktionen und im Strafvollzugsrecht erfolgt. Der Schutz vor Sexualstraftätern soll u. a. durch die Anordnung einer psychotherapeutischen Behandlung im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung und der Strafrestaussetzung zur Bewährung gewährt werden. Straftäter, die zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und als behandlungsfähig eingestuft werden, sollen ab dem Jahre 2003 zwingend in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden. Daneben werden die Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung von Sexualstraftätern erleichtert.

Zwei der wichtigsten Straftatbestände, sexuelle Nötigung, bisher § 178 StGB, und Vergewaltigung, bisher § 177 StGB, sind im Mai 1997 zu einem einheitlichen Straftatbestand des **§ 177 StGB** zusammengefasst worden. Der neue **§ 177 StGB** stellt sowohl die sexuelle Nötigung als auch die Vergewaltigung als Verbrechen unter Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bzw. von mindestens zwei Jahren. Vergewaltigung ist nunmehr auch in der Ehe strafbar.

Unter sexueller Nötigung wird das Erzwingen von sexuellen Handlungen verstanden. Tatmittel ist dabei Gewalt, Drohung mit Gewalt oder als dritte Alternative „das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“. Diese Tatmittel müssen eingesetzt werden, um den Widerstand des Opfers gegen die sexuelle Handlung zu überwinden. Unter Gewalt wird dabei in erster Linie körperliche Zwangseinwirkung verstanden. Aber auch, wenn der Täter keine Gewalt in diesem Sinne anwendet oder das Opfer nicht mit Angriffen auf Leib oder Leben bedroht, kann eine Strafbarkeit

nach § 177 StGB gegeben sein. Nach der Neufassung sind auch Fälle strafwürdig, in denen das Opfer nur deshalb auf Widerstand verzichtet, weil es sich in einer hilflosen Lage befindet und Widerstand gegen den überlegenen Täter aussichtslos erscheint. Damit werden nunmehr auch die Fälle erfasst, in denen Frauen sich weder mit Taten noch mit Worten gewehrt haben, weil sie vor Schrecken starr oder aus Angst vor Anwendung von Gewalt durch den Täter dessen sexuelle Handlungen über sich haben ergehen lassen.

In Abs. 2 des neugefassten § 177 StGB wird die Vergewaltigung als besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung hervorgehoben. Hier wird nicht nur der erzwungene Beischlaf erfasst, sondern auch andere sexuelle Handlungen, die das Opfer besonders erniedrigen. Insbesondere gilt nunmehr jede erzwungene Penetration als Vergewaltigung und wird entsprechend schwer bestraft.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern, d. h. Personen unter 14 Jahren, ist nach § 176 StGB strafbar. In der Statistik wird dies als häufigstes Sexualdelikt geführt. Die Absätze 1 bis 3 des § 176 StGB differenzieren nach bestimmten Tathandlungen. In Abs. 1 sind sexuelle Handlungen erfasst, die der Täter mit unmittelbarem Körperkontakt an dem Kind vornimmt oder von dem Kind an sich vornehmen lässt. § 176 Abs. 2 StGB stellt unter Strafe, dass der Täter das Kind dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Zu den wesentlichen Neuerungen der Strafrechtsreform 1997 gehört die Strafverschärfung für schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach §§ 176 a, 176 b StGB. Erzwungener Beischlaf oder Oralverkehr mit Kindern wird nunmehr als Verbrechen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Erfolgt der sexuelle Missbrauch eines Kindes zu pornographischen Zwecken, so liegt die Mindeststrafe nunmehr bei zwei Jahren Freiheitsentzug bis zur Höchststrafe von 15 Jahren. Hier wird nicht nur die Verbreitung durch pornographische Bilder erfasst, sondern auch die Verbreitung über Datennetze, insbesondere über das Internet.

In § 174 StGB wird der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe gestellt. Die Rechtsgüter dieser Regelung sind die sexuelle Freiheit und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen innerhalb bestimmter Abhängigkeitsverhältnisse.

Täter im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, denen Kinder und Jugendliche zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind. Gleiches gilt für Personen unter 18 Jahren, die dem Täter im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet sind. Im kirchlichen Zusammenhang kommen besonders die Tatbestandsalternativen der „Erziehung“ und „Betreuung in der Lebensführung“ in Betracht. Darunter fallen Unterrichtsverhältnisse, wie z. B. Schul- und Konfirmandenunterricht. Weiterhin werden alle Fälle erfasst, in denen der Täter die Verantwortung für das körperliche und psychische Wohl der Kinder und Jugendlichen trägt. Mögliche Täter sind danach Leiter und Mitarbeiter von Jugendheimen und Jugendtreffs, aber auch Begleiter von kirchlichen Reisejugendgruppen. Der Täter muss unter Missbrauch der mit diesem Schutzverhältnis verbundenen Abhängigkeit handeln.

Durch § 174 a StGB wird u. a. der sexuelle Missbrauch von Bewohnerinnen und Bewohnern von Krankenhäusern oder Altenheimen durch die Pflegepersonen geahndet. Schutzgut ist das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der abhängigen Personen und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Betreuer. Danach ist sexueller Missbrauch, der unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit vorgenommen wird, strafbar. Mögliche Täter sind Ärzte und Pflegepersonal, zu denen das Opfer in einem tatsächlichen Betreuungsverhältnis steht.

Im Zuge der gesetzlichen Änderungen im November 1997 ist § 174 c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) neu aufgenommen worden. Grund für diese Ergänzung des Strafrechts war der lückenhafte Schutz geistig oder seelisch kranker oder behinderter Personen einschließlich Suchtkranker wie auch derjenige von Patientinnen und Patienten in der Psychotherapie. Denn der Bereich der ambulanten oder teilstationären Beratung, Behandlung oder Betreuung dieser Personen wurde nicht erfasst. Untersuchungen haben aber gezeigt, dass es gerade in diesem Bereich häufig zu sexuellem Missbrauch kommt, wobei erheblich häufiger Mädchen und Frauen die Opfer sind.

§ 174 c Abs. 1 StGB schützt psychisch Kranke, geistig und seelisch Behinderte einschließlich Suchtkranker, die in einem teilstationären oder ambulanten Obhutverhältnis stehen. Hier kommen vor allem teilstationäre Einrichtungen wie z.B. Tageskliniken, beschützte Wohnungen, Wohngruppen oder Übergangsheimen in Betracht.

Der Täter muss unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses handeln, indem er seine begründete Vertrauensstellung unter Verletzung der damit verbundenen Pflichten bewusst zu sexuellen Kontakten mit den ihm anvertrauten Personen ausnutzt. Es ist nicht der Nachweis notwendig, dass das Opfer im konkreten Tatzeitpunkt von dem Täter abhängig war. Für die Kirche als Trägerin von genannten Einrichtungen ist die Ergänzung des Strafrechts in diesem Bereich daher von erheblicher Bedeutung.

§ 174 c Abs. 2 StGB erfasst sexuellen Missbrauch im Verhältnis Psychotherapeut/Patientin. Hier werden ausdrücklich alle ambulanten Behandlungsverhältnisse erfasst. Kern des strafrechtlichen Unrechts ist wiederum die Ausnutzung eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses und der besonders intensive Vertrauensbruch, welcher gerade bei diesen Patientinnen mit erheblichen weiteren psychischen Schäden verbunden sein kann.

Mit § 179 StGB wird der sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Personen bestraft. Auch diese Bestimmung ist neu gefasst worden und erfasst nunmehr auch den ehelichen Bereich. Schutzgut ist die freie geschlechtliche Selbstbestimmung der Personen, die einen sexuellen Widerstandswillen nicht oder nicht deutlich fassen oder ihn körperlich nicht betätigen können. Auch im Zusammenhang dieses Straftatbestandes gilt die Vergewaltigung als besonders schwerer Fall, sodass auch hier die Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren beträgt.

c) Strafverfahren und Nebenklage

Die beschriebenen Straftatbestände werden mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft. Die Strafverfolgung obliegt dem Staat; die entsprechende Behörde ist die Staatsanwaltschaft. Ein Anfangsverdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung kann durch eine Strafanzeige oder anderweitige Kenntnisnahme entstehen; in diesem Fall hat die Staatsanwaltschaft die Pflicht zur Verfolgung dieser Straftat. Ein Anfangsverdacht besteht nur, wenn konkrete Tatsachen vorliegen; pauschale Verdächtigungen oder Vermutungen reichen nicht aus. Bejaht die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht, so leitet sie ein Strafverfahren ein; dabei muss sie alle Tatsachen zu Lasten und zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigen.

Der Beschuldigte ist im Ermittlungsverfahren anzuhören. Besteht kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten, so stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein; ist der Beschuldigte der Tat hinreichend verdächtig, so wird Anklage erhoben. In einer Hauptverhandlung wird darüber entschieden, ob der Angeklagte verurteilt oder freigesprochen wird. Der Angeklagte hat im Strafverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann aber auch zur Sache schweigen oder die Unwahrheit sagen.

Das Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird im Strafverfahren als Zeugin gehört. Bei vielen dieser Straftaten gibt es keine unbeteiligten Zeugen oder andere Beweismittel, die zu Gunsten der Darstellung des Opfers und zu Lasten des Täters sprechen. Insbesondere im Zusammenhang mit Vergewaltigungsprozessen ist immer wieder deutlich geworden, welche Bedeutung die Aussage des Opfers für die Verurteilung des Täters hat. Die Frau ist häufig die einzige „Belastungszeugin“, sodass ihre Aussage gegen die Aussage des männlichen Angeklagten steht. In diesem Fall versucht die Verteidigung häufig, die Glaubwürdigkeit der Frau anzugreifen. In Frage steht plötzlich nicht nur die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu der konkreten Tat, sondern die Glaubwürdigkeit ihrer ganzen Person. Es werden z. B. Fragen zum sexuellen Vorleben der Frau, zu ihrer Kleidung und ihrem Verhalten während des Tatherganges gestellt. Dadurch wird versucht, die „Mitschuld“ der Frau nahe zu legen bzw. sie zu widersprüchlichen Aussagen zu verleiten, sodass sie insgesamt unglaubwürdig wirkt. Auch auf andere Weise wird versucht, den Täter zum Opfer umzufunktionieren, indem z. B. die Auswirkungen der Strafanzeige auf das Leben des Angeklagten, seine schwierige Kindheit oder seine Beziehungsprobleme in den Mittelpunkt gerückt werden.

Damit eine betroffene Frau im gesamten Strafverfahren und insbesondere in der Hauptverhandlung durch solche Strategien nicht benachteiligt wird, ist eine kompetente Begleitung durch das Strafverfahren notwendig. Es empfiehlt sich, frühzeitig eine erfahrene Rechtsanwältin mit der Vertretung zu beauftragen und sich als Nebenklägerin dem Strafverfahren anzuschließen (397 StPO). Die mit der Nebenklage beauftragte Rechtsanwältin nimmt parteiisch die Rechte der Zeugin wahr, indem sie für einen fairen und ordnungsgemäßen Gang des Strafverfahrens sorgt und unzulässige und ungeeignete Fragen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und vor allem der Verteidigung abwehrt. Sie hat von Beginn an das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Anwesenheit bei

allen staatsanwaltlichen und richterlichen Vernehmungen und kann beantragen, dass bestimmte Zeuginnen und Zeugen vernommen werden. Eine mittellose Nebenklägerin kann Prozesskostenhilfe beantragen. Zur Nebenklage befugt sind auch Kinder und Jugendliche, die das Opfer einer Straftat nach den § 174, 176 StGB geworden sind. Sie werden durch ihre Eltern als Berechtigte für die Personensorge vertreten.

2. Bürgerliches Recht

a) Einleitung

Das bürgerliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen von Privatpersonen untereinander. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch werden nicht nur materielle Rechte wie Eigentum und Besitz geschützt, sondern auch immaterielle Rechte wie Gesundheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. In Bestimmungen des BGB (§§ 823, 847, 1004) werden wiederum das grundrechtlich geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes aus Artikel 1, 2 GG konkretisiert. Das Bürgerliche Recht will damit gewährleisten, dass die individuelle Persönlichkeit und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht geachtet werden.

b) Rechte des Opfers nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Nach dem bürgerlichen Recht kann das Opfer sexueller Gewalt von dem Täter Unterlassung und/oder Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz verlangen.

Der Unterlassungsanspruch (§§ 823, 1004 BGB) setzt einen rechtswidrigen Eingriff in ein Recht des Opfers voraus. Dies ist gegeben, wenn eine der genannten Strafvorschriften verletzt ist; darüber hinaus aber auch, wenn eine sexuelle Belästigung unterhalb der Schwelle einer Straftat gegeben ist. (Beispiele finden sich unter I. 2. zur Definition der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz.) Weitere Voraussetzung ist, dass eine Wiederholungsgefahr der sexuellen Gewalt gegeben ist, insbesondere, wenn Opfer und Täter in einer dauernden Beziehung stehen. Dies kann ein Arbeitsverhältnis, ein Verhältnis ehrenamtlicher Arbeit oder ein Unterrichtsverhältnis sein. Eine Wiederholungsgefahr ist außerdem gegeben, wenn der Täter keine Einsicht zeigt und das Opfer weiterhin bedrängt. Das Gericht wird dann zwar einer Klage auf Unterlassung stattgeben. Es ist jedoch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, das für das Opfer positive Urteil tatsächlich durchzusetzen. Das Zivilgericht kann für den Fall der Zuwiderhandlung keine Strafe im engen Sinne verhängen. Es kann nur die Verhängung eines Ordnungsgeldes für den Fall androhen, dass der Täter dem Unterlassungsurteil zuwider handelt.

Ein weiteres Mittel des bürgerlichen Rechts sind die Ansprüche auf Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz (§§ 823, 847 BGB). Das Opfer sexueller Gewalt hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld gegen den Täter, wenn eine Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung vorliegt. Dies ist nicht nur bei körperlich nachteiligen Folgen der Fall, sondern auch bei psychischen Schäden, die nachweisbar Folge einer Körperverletzung oder einer medizinisch diagnostizierbaren Gesundheitsbeeinträchtigung sind. Die Höhe des Schmerzensgeldes bestimmt sich nach den Umständen der Tat, dem Ausmaß und der Schwere der Schäden und Fragen wie dem zukünftigen Heilungsprozess und wird vom Gericht nach Ermessen festgesetzt.

Ein Schmerzensgeldanspruch ist aber nur dann gegeben, wenn eine Körper- oder Gesundheitsverletzung vorliegt.

Trifft dies nicht zu, hat das Opfer sexueller Gewalt gegen den Täter u. U. einen Anspruch auf Schadensersatz (§ 823 BGB) zum Ausgleich derjenigen immateriellen Schäden, die durch die schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechtes entstanden sind. Ein Eingriff in die Intimsphäre, in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist in diesem Sinne als schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechtes zu werten.

Das bürgerliche Recht gibt in diesem Falle auch dann einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn keine nachweisbare Körper- oder Gesundheitsverletzung vorliegt. Dadurch soll das Opfer Genugtuung für die Persönlichkeitsverletzung durch die sexuelle Gewalt erhalten. Die Höhe des Schadensersatzes bestimmt sich wiederum nach der Intensität und Schwere des Eingriffs in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung; in der Praxis sind die Gerichte bei der Höhe des Schadensersatzes eher zurückhaltend.

c) Das Opfer im Zivilverfahren

Die Verfolgung des Täters nach den o. g. Strafnormen und das Zivilverfahren stehen grundsätzlich nebeneinander und sind voneinander unabhängig. In der Praxis werten jedoch sowohl Strafgericht als auch Zivilgericht die Akten des jeweils anderen Verfahrens mit aus. Anders als im Strafverfahren liegt der Beginn und der Fortgang eines Verfahrens nach bürgerlichem Recht ausschließlich in der Hand des Opfers. Die betroffene Frau ist Klägerin; durch Einreichung der Klage auf Unterlassung bzw. Schadensersatz/Schmerzensgeld beginnt sie das Verfahren. Sie ist in diesem Fall Partei, nicht Zeugin und muss die dem Täter zur Last gelegte sexuelle Gewalt beweisen. Auch hier ergibt sich wieder die Schwierigkeit, dass die Frau häufig neben dem Täter die einzige ist, die Aussagen zu dem Hergang der sexuellen Gewalt machen kann. Insoweit ist auch im Zivilverfahren eine kompetente und umfassende anwaltliche Beratung notwendig.

3. Arbeitsrecht und Dienstrecht

a) Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz – BeschSG)

aa) Einleitung

Das Beschäftigtenschutzgesetz ist im Zusammenhang mit dem sog. Zweiten Gleichberechtigungsgesetz verabschiedet worden. Es gilt seit dem 1.9.1994, auch für kirchliche Beschäftigungsverhältnisse (vgl. Rundschreiben des Landeskirchenamtes vom 23.1.1995, Nr. 3/95). Ziel des Gesetzes ist die Wahrung der Würde von Frauen und Männern durch den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind in den meisten Beschäftigungsverhältnissen ein Tabuthema. Wegen der beschriebenen besonderen Dimension dieses Problems ist es wichtig, dass das Beschäftigtenschutzgesetz nunmehr ausdrücklich die Rechte des Opfers und die Pflichten des Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten regelt. Das Beschäftigtenschutzgesetz kommt neben den genannten strafrechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Normen zur Anwendung. Der Regelungsbereich des Gesetzes betrifft jedoch nur Arbeitsverhältnisse, d. h. Opfer müssen Beschäftigte sein; Täter dagegen können auch Dritte sein, z. B. Besucher einer kirchlichen Veranstaltung, die die dort Beschäftigten belästigen.

Nach der Definition des Gesetzes ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten am Arbeitsplatz verletzt (§ 2 Abs. 2 BeschSG). Dazu zählen insbesondere Handlungen und Verhaltensweisen, die den Tatbestand einer oben beschriebenen Strafnorm erfüllen. Außerdem werden andere sexuell bestimmte Handlungen, wie bereits ausgeführt (vgl. S. 12), erfasst.

Liegen unerwünschte körperliche Kontakte, abfällige Bemerkungen oder Anspielungen vor und werden sie erkennbar von den Betroffenen abgelehnt, so liegt eine sexuelle Belästigung im Sinne des Beschäftigtenschutzgesetzes vor.

bb) Rechte des Opfers und Pflichten des Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder ein Dienstvergehen (§ 2 Abs. 3 BeschSG). Mit dieser Pflichtverletzung korrespondiert die Schutzpflicht des Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten (§ 2 Abs. 1 BeschSG). Diese Rechte und Pflichten konkretisiert das Gesetz in seinen weiteren Bestimmungen. Die Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz haben das Recht, sich bei den Vorgesetzten, den Mitarbeitervertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten oder, falls vorhanden, einem speziellen Beschwerdeausschuss, zu beschweren (§ 3 Abs. 1 BeschSG). Aus dieser Beschwerde dürfen ihnen keine Nachteile am Arbeitsplatz entstehen (§ 4 Abs. 3 BeschSG). Der Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzte hat die Beschwerde unverzüglich zu prüfen. Bewahrheiten sich die Vorwürfe, so muss er den Täter auffordern, sein Verhalten einzustellen bzw. zu unterlassen (§ 3 Abs. 2 BeschSG).

Zusätzlich verpflichtet das Gesetz den Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzten zu weiteren Maßnahmen, die geeignet und wirksam sind, Beschäftigte vor weiteren sexuellen Belästigungen von Kollegen oder Vorgesetzten zu schützen. Es ist daher nicht ausreichend, wenn der Arbeitgeber den Täter lediglich ermahnt oder einen schriftlichen Vermerk anfertigt, ihn aber nicht z. B. versetzt oder ihm kündigt. Das Gesetz sieht ausdrücklich als „angemessene“ Maßnahmen Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung vor. Seitdem das Beschäftigten-schutzgesetz in Kraft getreten ist, hat die arbeitsgerichtliche Praxis wiederholt Kündigungen des Arbeitsverhältnisses wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz für zulässig erachtet. In Fällen erzwungener körperlicher Berührungen haben die Gerichte einer Kündigung auch dann zugestimmt, wenn der Arbeitgeber vorher keine Abmahnung ausgesprochen hatte. Die Täter können damit nicht länger davon ausgehen, dass ihnen beim erstenmal keine arbeitsrechtlichen Sanktionen außer einer Abmahnung drohen; sie müssen damit rechnen, dass das Arbeitsverhältnis auch bei einmaliger sexueller Belästigung gekündigt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des allgemeinen Arbeitsrechts Sanktionen wie Versetzungen bzw. Kündigungen auch sachgerecht sind, wenn die Opfer nicht Kolleginnen, sondern Dritte, z. B. Besucherinnen sind; denn es liegt in diesen Fällen eine schwere Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten vor.

Wenn der Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzte keine Maßnahmen ergreift oder die Maßnahmen dem Schutz des Opfers nicht genügen, ist die betroffene Arbeitnehmerin berechtigt, ihre Tätigkeit einzustellen, soweit es zu ihrem Schutz erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 BeschSG). Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmerin ihre Tätigkeit ggf. ganz einstellen kann; wenn „Tatort“ oder „Tatzeit“ abgrenzbar sind, hat sie lediglich das Recht, bestimmte Aufgaben zu verweigern. Stellt die Arbeitnehmerin ihre Arbeit ein, so behält sie aber den Anspruch auf Arbeitsentgelt und ihren Arbeitsplatz. Ihr dürfen durch die Arbeitseinstellung keine Nachteile entstehen.

b) Dienstrecht

Wenn der Beschuldigte sexueller Gewalt ein Pfarrer oder Kirchenbeamter ist, können neben strafrechtlichen auch dienstrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Es gelten die Bestimmungen des Disziplinargesetzes der EKD und das Ausführungsgesetz der EKvW. Danach kann gegen einen Pfarrer oder Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wenn vorsätzlich oder fahrlässig Amtspflichten verletzt worden sind. Eine Amtspflichtverletzung ist stets gegeben, wenn eine der o. g. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz im Sinne des Beschäftigten-schutzgesetzes vorliegen.

Ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, liegt im Ermessen der zuständigen Dienststelle. Für den Bereich der EKvW ist das Landeskirchenamt zuständig. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, veranlasst das Landeskirchenamt die notwendigen Untersuchungen, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei sind alle bedeutsamen Umstände, belastende und entlastende, zu ermitteln. Der Beschuldigte ist zu hören. Zur Wahrnehmung der Integrität des Amtes und zum Schutze des Opfers kann dem Beschuldigten im Wege der Beurlaubung die Ausübung des Dienstes bis zu einer Dauer von sechs Monaten vorläufig untersagt werden. Bei wichtigem Grund kann diese Untersagung verlängert werden. Ob eine vorläufige Beurlaubung ausgesprochen wird und für welche Dauer, hängt u. a. von der Erheblichkeit des Vorwurfs ab.

Wenn das Landeskirchenamt bei seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis kommt, dass eine Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht erweisbar ist, wird das Verfahren eingestellt. Im anderen Fall wird eine Entscheidung über weitere Maßnahmen getroffen, d. h. es ergeht entweder eine Disziplinarverfügung oder es wird ein Verfahren vor dem Disziplinargericht eingeleitet. Durch Disziplinarverfügung kann ein Verweis erteilt oder eine Geldbuße auferlegt werden. Im anderen Fall wird ein Verfahren vor dem Disziplinargericht – dies ist im Bereich der EKvW eine Disziplinarkammer – eingeleitet. Das Disziplinarverfahren vor dieser Kammer verläuft ähnlich wie ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung mit einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer, die ggf. eine Beweisaufnahme einschließt.

Der Beschuldigte hat das Recht auf Beistand zur Verteidigung. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gelangt die Disziplinarkammer zu einem Urteil; das Urteil lautet auf Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder Disziplinarmaßnahme. Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Betracht:

- Verweis
- Geldbuße
- Kürzung der Bezüge
- Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand
- Entfernung aus dem Dienst.

Bei Ordinierten kommt als Disziplinarmaßnahme auch der Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte in Betracht.

Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann Berufung beim Disziplinarhof der EKV eingelegt werden.

Das Disziplinarverfahren ist grundsätzlich ein vom Strafverfahren oder einem Zivilverfahren unabhängiges Verfahren. Das Disziplinarrecht sieht aber vor, dass das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden kann, wenn ein Strafverfahren anhängig ist, in welchem über die gleichen Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist. Eine weitere Verknüpfung zwischen Disziplinarverfahren und Strafverfahren ergibt sich daraus, dass die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem Strafverfahren von dem Disziplinargericht für seine Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden können.

III. Strukturen der Begleitung

Menschen, die Opfer sexueller Gewalt oder Belästigung in Seelsorge und Beratung, am Arbeitsplatz oder in anderen Bereichen kirchlichen Lebens geworden sind, haben oft große Hemmungen, sich in ihrer Not jemandem anzuvertrauen. Sie brauchen zumeist lange Zeit, bis sie sich der Verwundungen bewusst werden, sie schämen sich und möchten den Täter oft noch schonen, sie sehen keinen Ausweg aus ihren Abhängigkeitsverhältnissen. Das Ziel der im Folgenden beschriebenen Strukturen ist es, den Opfern sexueller Gewalt einen Raum der Begleitung und Beratung anzubieten.

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Auf der Ebene der Kirchenkreise und der Landeskirche werden jeweils mindestens eine Frau und ein Mann als Ansprechpartnerinnen und -partner benannt. Sie sollen aus einem Arbeitsbereich kommen, in dem sie der Schweigepflicht unterliegen, z. B. als Pfarrerin/Pfarrer, Beraterin/Berater oder Gleichstellungsbeauftragte/Frauenreferentin. Sie sind bereit, an entsprechenden Angeboten zur Fortbildung, zum Erfahrungsaustausch und zur kollegialen Beratung auf landeskirchlicher Ebene teilzunehmen. Ihre Namen werden in den Regionen und Kirchenkreisen veröffentlicht.

Menschen werden ermutigt und aufgefordert, mit diesen Personen aus dem eigenen oder einem anderen Kirchenkreis Kontakt aufzunehmen – sowohl, wenn sie Opfer sexueller Belästigung geworden sind, als auch, wenn sie dessen beschuldigt werden. Jede Person, die eine Beschuldigung ausspricht, erhält die Möglichkeit der Beratung durch eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Jeder weitergehende Schritt der Veröffentlichung, Weitergabe an ein weiteres Gremium bedarf der schriftlichen Einwilligung der beschwerdeführenden Person.

Ziel dieses Vorgehens ist es, die Betroffenen so zu begleiten, dass nicht zusätzliche Verletzungen ausgelöst werden, sondern Klärung und schon dadurch eventuell Schritte zur Heilung möglich werden.

Weiterhin geht es darum, die Bedeutung der Vorkommnisse zu klären und die Betroffenen zu informieren über Wege und Verfahren einer offiziellen Beschwerde. Die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner übernimmt dabei keine therapeutischen Funktionen.

Hat die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, verläuft dies unabhängig von der Arbeit der Ansprechpartnerinnen und -partner. Weil der Ausgang des Strafverfahrens aber häufig entscheidend von den Aussagen des Opfers abhängt, kann neben der Beauftragung einer Anwältin weitere Unterstützung und Begleitung durch die Ansprechpartnerinnen und -partner notwendig sein.

2. Erstattung einer Beschwerde

Jede Person, die Beschwerde erstatten will, kann dies mündlich oder schriftlich tun beim Dienstvorgesetzten des Beschuldigten (dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Presbyteriums, der Superintendentin/dem Superintendenten des Kirchenkreises oder dem zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt).

- Beistand der Klägerin/des Angeschuldigten
Bei jedem Gespräch/Sitzung, das/die mit der Beschwerde zu tun hat, kann der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin oder eine andere Person die jeweilige Beschwerdeführende begleiten.
- Bei beschuldigten Pfarrern/Pfarrerinnen und Beamten/Beamtinnen wird die Beschwerde vor den Dienstvorgesetzten an das Landeskirchenamt weitergeleitet, das zuständig ist für die Aufnahme, Untersuchung, Weiterleitung und gegebenenfalls Vermittlung bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Die Bearbeitung im Landeskirchenamt erfolgt durch das zuständige Dezernat, das sowohl mit einer Frau als auch mit einem Mann besetzt ist.

Für alle übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kirchenkreis besteht die unmittelbare Zuständigkeit des jeweiligen Anstellungsträgers (in

der Kirchengemeinde das Presbyterium, in den Kirchenkreisen der Kreissynodalvorstand). Gleichzeitig stehen das Arbeitsrechtsdezernat und das Fachdezernat (s. o.) im Landeskirchenamt zur Verfügung, um den Vorgang auf Kirchenkreisebene beratend zu begleiten.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen und im Landeskirchenamt, die weder Theologen/innen noch Beamte/innen sind, ist das Arbeitsrechtsdezernat im Landeskirchenamt zuständig.

- Zum Gesamtkomplex der Klärung und Bearbeitung gehört jedoch auch die beschuldigte Person. Sie hat ihrerseits die Möglichkeit, Beratungsstellen ihres Vertrauens, Selbsthilfegruppen oder Männerbüros aufzusuchen, um eine Therapie aufzunehmen. Sie kann auch einen Kontakt zu den Ansprechpartnerinnen und -partnern in den Regionen herstellen.

3. Koordinierung

Die Koordinierung zwischen den Ansprechpartnern/innen erfolgt durch die Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung der EKvW und das Frauenreferat der EKvW.

Dazu gehört, den Kontakt mit den Ansprechpartnern/innen in den Regionen zu halten, den Austausch zu fördern und gegebenenfalls gegenseitige Unterstützung über die Grenzen der Regionen hinaus zu vermitteln. Ebenso werden Fortbildungen initiiert in Zusammenarbeit mit anderen landeskirchlichen Ämtern und Trägern (z. B. Pastoralkolleg, Erwachsenenbildung), die in der Problematik engagiert sind.

IV. Anhang

1. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 1 Grundgesetz (Schutz der Menschenwürde)

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 Grundgesetz (Allgemeines Persönlichkeitsrecht)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§ 174 Strafgesetzbuch (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174 a Strafgesetzbuch (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen)

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen stationär aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174 c Strafgesetzbuch (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Strafgesetzbuch (Sexueller Missbrauch von Kindern)

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3.

§ 176 a Strafgesetzbuch (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176 b Strafgesetzbuch (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176 a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Strafgesetzbuch (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
- a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Strafgesetzbuch (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Strafgesetzbuch (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen)

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In minder schweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(6) § 176 a Abs. 4 und § 176 b gelten entsprechend.

§ 397 Strafprozessordnung (Rechte des Nebenklägers)

(1) Der Nebenkläger ist nach erfolgtem Anschluss, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Im übrigen gelten die § 378 und § 385 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Abs. 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Abs. 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) stehen auch dem Nebenkläger zu.

(2) . . .

§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch (Schadensersatzpflicht)

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 847 Bürgerliches Gesetzbuch (Schmerzensgeld)

(1) Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

(2) . . .

§ 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch)

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Gesetz zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (Beschäftigtenschutzgesetz – BeschSG)

– Auszug –

§ 1 Ziel, Anwendungsbereich

(1) Ziel des Gesetzes ist die Wahrung der Würde von Frauen und Männern durch den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

(2) ...

§ 2 Schutz vor sexueller Belästigung

(1) Arbeitgeber und Dienstvorgesetzte haben die Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen.

(2) Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten am Arbeitsplatz verletzt. Dazu gehören

1. sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach den strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind, sowie
2. sonstige sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen, die von den Betroffenen erkennbar abgelehnt werden.

(3) Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder ein Dienstvergehen.

§ 3 Beschwerderecht der Beschäftigten

(1) Die betroffenen Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebes oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, von anderen Beschäftigten oder von Dritten am Arbeitsplatz sexuell belästigt im Sinne des § 2 Abs. 2 fühlen. ...

(2) Der Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzte hat die Beschwerde zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden.

§ 4 Maßnahmen des Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten, Leistungsverweigerungsrecht

(1) Bei sexueller Belästigung hat

1. der Arbeitgeber die im Einzelfall angemessenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung zu ergreifen. ...
2. der Dienstvorgesetzte die erforderlichen dienstrechtlichen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen zu treffen. ...

(2) Ergreift der Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzte keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung der sexuellen Belästigung, sind die belästigten Beschäftigten berechtigt, ihre Tätigkeit am betreffenden Arbeitsplatz ohne Verlust des Arbeitsentgelts und der Bezüge einzustellen, soweit dies zu ihrem Schutz erforderlich ist.

(3) Der Arbeitgeber oder Dienstvorgesetzte darf die belästigten Beschäftigten nicht benachteiligen, weil diese sich gegen eine sexuelle Belästigung gewehrt und in zulässiger Weise ihre Recht ausgeübt haben.

§ 5 Fortbildung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst sollen die Problematik der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, der Rechtsschutz für die Betroffenen und die Handlungsverpflichtungen des Dienstvorgesetzten berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere bei der Fortbildung von Beschäftigten der Personalverwaltung, Personen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, Ausbildern sowie Mitgliedern des Personalrates und Frauenbeauftragten.

...

§ 7 Bekanntgabe des Gesetzes

In Betrieben und Dienststellen ist dieses Gesetz an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

2. Literaturhinweise

Bundesministerium für Frauen und Jugend, Königswinterer Str. 705, 53227 Bonn, Gewalt gegen Frauen – Pädagogische Empfehlungen, Unterrichts- und Projektvorschläge zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Bonn 1994

Ulrike Bail, Gegen das Schweigen klagen, Chr. Kaiser, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 1998

Thea Bauriedl, Wege aus der Gewalt, Freiburg i. Breisgau 1992

Concilium, 30. Jahrgang, Heft 2, April 1994, „Gewalt gegen Frauen“

Dekadematerialien 3 „Mädchen“, Westfälische Arbeitsstelle „Ökumenische Dekade“, Postfach 13 61, 59473 Soest

Dekadematerialien 4 „Gewalt“, Westfälische Arbeitsstelle „Ökumenische Dekade“, Postfach 13 61, 59473 Soest

Klaus-Joachim Spangenberg (Hg.), Eine un-erhörte Tatsache: Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, Münster 1996
Bezug: Diakonisches Werk der EKvW, Friesenring 32/34, 48147 Münster

epd-Dokumentation Nr. 17/97: Gewalt gegen Frauen – theologische Aspekte (1), Hrsg: GEP – Gemeinschaftswerk der Evang. Publizistik e. V., Emil-von-Behring-Str. 3, 60439 Frankfurt a. M.

epd-Dokumentation Nr. 48/97: Gewalt gegen Frauen, Hrsg. GEP s. o.

Ev. Frauenarbeit in Deutschland e. V., Theologische Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, o. O. 1996,
Bezug: EFD, Emil-von-Behring-Straße 3, 60439 Frankfurt a. M.

Arbeitshilfe „Gewalt“, Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V., Postfach 13 61, 59473 Soest

Lila Blätter, Nr. 7/1993, Schwerpunktthema: Sexuelle Gewalt, Rundbrief des Frauenreferates der Ev. Kirche von Westfalen, Olpe 35, 44135 Dortmund

Frauen und Mädchen – Gewalt – Kirche. Ein Brief katholischer Frauen zum Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ an katholische Amtsträger, Verantwortliche in der katholischen Kirche und die kirchliche und gesellschaftliche Öffentlichkeit, hg. von der Katholischen Arbeitsgruppe in der Ökumenischen Projektgruppe der „Ökumenischen Dekade – Solidarität der Kirchen mit den Frauen (1988 – 1998)“, o. O. 1996

Heidrun Gaßmann/Hans-Jürgen Klemm (Hg.), Sexueller Missbrauch bei Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen – Tabu und Wirklichkeit, Bielefeld 1996

Aruna Gnanadason, Die Zeit des Schweigens ist vorbei, Kirchen und Gewalt gegen Frauen, Luzern 1993

Petra Heilig, Unser Schweigen wird uns nicht schützen – Arbeitsbuch für Frauengruppen zum sexuellen Missbrauch von Mädchen und Jungen, Düsseldorf 1995

Anita Heiliger/Constance Engelfried, Sexuelle Gewalt. Männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft, Frankfurt a. M. 1995

Anita Heiliger, Aggression und Gewalt gegen Mädchen und Frauen, in: Gewalt gegen Mädchen und Frauen, Ein heißes Eisen in der Jugendarbeit, red. Gabriele Cowlan u. a., Wiesbaden 1994

Uwe Heilmann-Geideck/Hans Schmidt, Betretenes Schweigen. Über den Zusammenhang von Männlichkeit und Gewalt, Mainz 1996

Monika Holzbecher/Anne Braszeit/Ursula Müller/Sibylle Plogstedt, Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Band 260, Stuttgart 1991

Helga Kohler-Spiegel/Ursula Schachl-Raber, Wut und Mut – Feministisches Materialbuch für Religionsunterricht und Gemeindegemeinschaft, München 1991

Sanftmut den Männern – Der Gewalt widerstehen. Werkheft der Männerarbeit der EKD zum Männer Sonntag 1993

Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Str. 27, 40213 Düsseldorf, Wann wird ein Mann zum Täter? „Psycho- und Soziogese von männlicher Gewaltbereitschaft gegenüber Frauen“ – Eine Auswertung, Dokumente und Berichte 35, Düsseldorf 1995

Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Str. 27, 40213 Düsseldorf (Hg.): Nicht mit mir! Individuelle und betriebliche Handlungsstrategien gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz; Dokumente und Berichte 40, Mai 1997

Sibylle Plogstedt/Barbara Degen, Nein heißt nein! DGB-Ratgeber gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, München 1992

Ulf Preuss-Lausitz, Der „richtige“ Junge stirbt aus. Von den Problemen, heute ein Mann zu werden, in: Christine Biermann u. a. (Hg.), Liebe und Sexualität, Seelze 1996

Schlangenbrut Nr. 25/1989, Themenschwerpunkt: Sexueller Missbrauch an Mädchen

Schlangenbrut Nr. 41/1993, Themenschwerpunkt: Das Überleben leben – Gewalt gegen Mädchen und Frauen

Christian Spoden, Auf der Suche nach einer männlichen Identität jenseits der Gewalttätigkeit, in: Gustav Stresemann-Institut e.V. für übernationale Bildung und Europäische Zusammenarbeit (Hrsg.), Der ganz normale Mann? Sexuelle Ausbeutung von Kindern durch Tourismus, Bonn 1995

Elke Seifert, Tochter und Vater im Alten Testament. Eine ideologiekritische Untersuchung zur Verfügungsgewalt von Vätern über ihre Töchter, Neukirchen-Vluyn 1997

Phyllis Trible, Mein Gott, warum hast du mich vergessen! Frauenschicksale im Alten Testament, Gütersloh 1987

Ursula Wirtz, Seelenmord. Inzest und Therapie, Zürich 1989

An der Erarbeitung waren beteiligt:

- Amt für Jugendarbeit der EKvW, Schwerte
- Arbeitskreis Evangelischer Frauenhäuser im Diakonischen Werk der EKvW, Münster
- Diakonisches Werk der EKvW, Münster
- Ev. Akademikerinnen
- Ev. Frauenhilfe in Westfalen e.V., Soest
- Ev. Jugendbildungsstätte, Nordwalde
- Feministisch-theologische Werkstatt der Ev. Akademie Iserlohn
- Frauenreferat der EKvW, Dortmund
- Frauenreferate in den Kirchenkreisen der EKvW
- Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung in der EKvW, Hagen
- Krankenhauseelsorge
- Landeskirchenamt, Bielefeld
- Männerarbeit der EKvW, Schwerte
- Westfälische Arbeitsstelle „Ökumenische Dekade“, Soest

Die Handreichung kann bezogen werden bei:

- Landeskirchenamt der EKvW
Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Tel. 05 21/5 94 -3 04 und -2 78
- Frauenreferat der EKvW
Postfach 10 10 51, 44010 Dortmund
Tel. 02 31/54 09 -30 und -31